

Aktuelle Informationen Nr. 34 zum Coronavirus SARS-CoV-2

Teststrukturverordnung (TestV) in Kraft getreten

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Bürger und Bürgerinnen können sich mindestens einmal die Woche testen lassen. Seit Kurzem ist das in NRW auch in speziellen Testzentren möglich. Vor dem Hintergrund der TestV besteht die Möglichkeit für (Zahn)Ärzte und Apotheken nach Beauftragung durch das Gesundheitsamt, Testungen asymptomatischer Personen in ihren Praxen anzubieten und durchzuführen. Dabei gilt es, gewisse Mindeststandards bezüglich anzubietender Wochenstunden und räumlicher Trennung vom Praxisbetrieb einzuhalten, die Sie bitte bei Ihrem örtlichen Gesundheitsamt erfragen wollen.

Für die Einrichtung in Ihrer Praxis können einmalig bis zu € 1000,- und bis zu € 1000,- monatlich für die regelmäßige Durchführung zuzüglich der Einzelhonorierungen je Fall berechnet werden. Es werden bis zu € 6,- je Test (bis zum 31. März. € 9,-) Sachkosten und € 15,- für jede Testung erstattet.

Die Testung umfasst ein Gespräch mit der zu testenden Person, den Abstrich, die Auswertung, die Protokollierung und eine Bescheinigung für die getestete Person. Nach Möglichkeit sollen neben PoC-Tests auch PCR Tests angeboten werden. Bei positivem Ergebnis besteht unmittelbar Quarantänepflicht und die Verpflichtung zur Verifizierung durch einen PCR-Test binnen 10 Stunden. Dies ist ggf. andernorts zu veranlassen.

Die Umsetzung der Teststrukturverordnung wird von den Kommunen und Kreisen vorgenommen und verläuft nach unseren Erfahrungen sehr unterschiedlich.

Hinweis: Die Beschaffung der Tests ist eigenverantwortlich sicherzustellen. Das Abrechnungsverfahren ist mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe zu klären.

Sollten Sie Interesse haben, Tests in Ihrer Praxis anzubieten, so wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Auf unserer [Internetseite](#) finden Sie weitere Informationen.



Mit kollegialen Grüßen

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe